

1213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 09 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Strukturverbesserungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Investitionsprämienengesetz, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bewertungsgesetz 1955 geändert und der Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke verschoben sowie die entsprechenden Einheitswerte erhöht werden (Abgabenänderungsgesetz 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Einkommensteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 73/1981, 520/1981, 620/1981, 111/1982 und 164/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 30 hat zu lauten:

„30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 27 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes.“

2. § 10 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für

Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind; dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist.“

3. § 18 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S. nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S. und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 500 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Übersteigen die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S. und hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, dann erhöht sich der im ersten Satz genannte Höchstbetrag um 10 000 S. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.“

4. Im § 20 Abs. 1 tritt in der Z 5 an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Als Z 6 wird im § 20 Abs. 1 angefügt:

„6. Zinsen, sonstige Kreditkosten sowie Werticherungsbeträge für Verbindlichkeiten in Höhe des nach den folgenden Bestimmungen berichtigten negativen Einheitswertes (Einheitswertanteiles) des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Wirtschaftsjahres lautende negative Einheitswert ist um jene vor dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt entstandenen Verluste zu vermindern, die zu dem negativen Einheitswert geführt haben. Als solche Verluste gelten nur Verluste für Wirtschaftsjahre, die nach dem Feststel-

lungszeitpunkt enden, für den zuletzt ein positiver Einheitswert festgestellt wurde. Unbewegliche Wirtschaftsgüter sind mindestens mit dem Bilanzansatz am Abschlußtag (§ 65 Abs. 2 oder 3 des Bewertungsgesetzes 1955) zu berücksichtigen. Wirtschaftsgüter, die gemäß §§ 30 und 62 des Bewertungsgesetzes 1955 nicht zum Betriebsvermögen oder zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, und damit zusammenhängende Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 einzubeziehen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Steuerpflichtige, die als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.“

5. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten gelten stets dann als zwangsläufig erwachsen, wenn der den Unterhalt Leistende sich wiederverhehlicht hat und soweit gegenüber dem nunmehrigen Ehegatten eine Verpflichtung zur Leistung des gesetzlichen Unterhalts besteht. Abgeltungsbeträge gemäß § 98 ABGB, die aus Anlaß der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe gezahlt werden, gelten als zwangsläufig erwachsen.“

6. Im § 42 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages von 24 700 S der Betrag von 28 700 S; im § 42 Abs. 2 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 4 400 S.

7. Im § 62 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hierzu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.“

8. Im § 67 Abs. 1 vorletzter Satz tritt an die Stelle des Betrages von 180 S der Betrag von 210 S.

9. § 67 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwer- oder Witwenpensionen, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverhehlichung geleistet werden, wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwer- oder Witwenpension entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigung der Witwer- oder Witwenpension nach dieser Bestimmung. Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsbe-

rechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist sinngemäß zu behandeln.“

10. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.“

Artikel II

Bei der Ermittlung des berichtigten negativen Einheitswertes im Sinne des Art. I Z 4 ist in Fällen, in denen der Einheitswert seit dem zum 1. Jänner 1974 (bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben seit dem zum 1. Jänner 1970) festgestellten Einheitswert negativ ist, an Stelle von vor diesem Zeitpunkt erwachsenen Verlusten der Einheitswert zum 1. Jänner 1974 (zum 1. Jänner 1970) in Abzug zu bringen. Dies gilt auch, wenn vor diesem Zeitpunkt keine Verluste erwachsen sind.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I Z 2 bis 6, 8 und 10 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuergesetz 1966

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981 und 111/1982 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind.“

Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden.

1213 der Beilagen

3

ABSCHNITT III

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980 und 620/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Versendung des Gegenstandes in das Ausland ist durch Versendungsbelege, wie Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen, oder deren Doppelstücke nachzuweisen. Anstelle dieser Versendungsbelege darf der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch in folgender Weise führen:

1. Durch eine von einem Mitglied des Fachverbandes der Spediteure bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auszustellende Ausfuhrbescheinigung oder
2. durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrerklärung oder
3. im Falle des Reihengeschäftes durch eine Ausfuhrbescheinigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers.“

3. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den nachstehend angeführten Fällen hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis in folgender Weise zu führen:

1. Im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers durch eine Ausfuhrbescheinigung des Beauftragten;
2. im Falle des Abholens (Abs. 1 Z 2 lit. b)
 - a) durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrerklärung, ausgenommen jedoch jene Fälle, in wel-

chen eine Ausfuhrbescheinigung nach lit. b vorgesehen ist,

- b) durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung, wenn es sich um eine Ausfuhr im Reiseverkehr handelt oder eine Ausfuhrerklärung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist;
3. im Falle der Beförderung des Gegenstandes in das Ausland entweder durch
 - a) eine mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrerklärung oder
 - b) eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung.“

4. § 7 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die in den Abs. 2 Z 1 bis 3 und Abs. 3 angeführten Belege für den Ausfuhrnachweis sind nach einem vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmenden Muster auszustellen und haben alle für die Beurteilung der Ausfuhrlieferung erforderlichen Angaben, insbesondere auch Angaben zur Person des ausländischen Abnehmers und desjenigen, der den Gegenstand in das Ausland verbringt, zu enthalten. Der Unternehmer hat die Ausfuhrbelege für die Prüfung durch das Finanzamt aufzubewahren.“

5. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird.“

6. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Steuer erhöht sich auf 30 vom Hundert für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 dritter Satz in Anspruch genommen werden kann. Vom erhöhten Steuersatz ausgenommen ist auch die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen.“

2

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind anzuwenden:

1. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1982 ausgeführt werden;
2. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1982 liegt.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

ABSCHNITT IV**Gewerbesteuergesetz 1953****Artikel I**

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980 und 620/1981 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

Im § 16 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages von 60 000 S der Betrag von 80 000 S.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1982 anzuwenden.

ABSCHNITT V**Strukturverbesserungsgesetz****Artikel I**

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979 und 563/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19

Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß. Dies gilt auch, wenn eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des ersten Satzes einbringt. Als Einbringung gilt auch die Übertragung eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder der gesamten Beteiligung im Sinne des ersten Satzes durch eine inländische Kreditunternehmung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auf eine Sparkasse, eine Landes-Hypothekenbank oder die Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken, wenn die übernehmende Kreditunternehmung im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Übertragung sämtliche Anteilsrechte der übertragenden Kreditunternehmung besitzt. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb, Teilbetrieb oder die eingebrachte Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand einer Einbringung nach dieser Bestimmung oder nach Artikel III war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.“

2. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach dem Genossenschaftverschmelzungsgesetz, BGBl. Nr. 223/1980, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, BGBl. Nr. 64, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, verschmolzen werden oder wenn ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sein Vermögen nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf eine Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft, die zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland zugelassen ist, ihr Vermögen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit überträgt.“

3. Im § 1 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „eine Handelsbilanz“ die Worte „ein Jahresabschluss“ und im § 8 Abs. 4 an die Stelle der Worte „eine (Handels)Bilanz“ die Worte „ein Jahresabschluss (Bilanz)“.

4. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Vereinigungen von Kreditinstituten sowie von Kreditinstituten mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind von den nach dem Gebührengesetz für Gesellschaftsverträge zu erhebenden Gebühren befreit.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes sind auf Vorgänge

1213 der Beilagen

5

anzuwenden, wenn die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1984 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Bestimmung des Artikels V des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

ABSCHNITT VI

Gebührengesetz 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 TP 5 Abs. 4 Z 3 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z 4 ist anzufügen:

„4. Aufforderungsschreiben, mit denen die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages gemäß § 45 MRG begehrt wird.“

2. Dem § 35 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971, dem Volksabstimmungsgesetz 1972, dem Volksbegehrengesetz 1973, dem Wählerevidenzgesetz 1973 und dem Volksanwaltschaftsgesetz 1982 enthaltenen Gebührenbefreiungen für Schriften sind auch auf jene Schriften anzuwenden, die nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.“

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

ABSCHNITT VII

Investitionsprämien-gesetz

Das Investitionsprämien-gesetz, BGBl. Nr. 110/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1982 angeschafft oder hergestellt werden, beträgt die Investitionsprämie 8 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf 4 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

2. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „1. Jänner 1984“ die Worte „1. Jänner 1986“.

ABSCHNITT VIII

Vermögensteuergesetz 1954

Artikel I

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 563/1980 und 111/1982 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Klammersausdruckes „(Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935)“ der Klammersausdruck „(Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979)“.

2. In § 5 Abs. 1 Z 3 letzter Satz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und ist als Z 4 anzufügen:

„4. 150 000 Schilling auf Antrag für jedes volljährige Kind, das überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten wird und wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern nicht ein Freibetrag gemäß Z 3 zweiter Satz zu gewähren ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z 2 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen.

ABSCHNITT IX

Erb-schaftssteueräquivalentgesetz

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 286, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind (Erb-schaftsteueräquivalentgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“

ABSCHNITT X

Grundsteuergesetz 1955

Artikel I

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146 und 327/1963, 182/1965, 406/1974, 320/1977 und 556/1979 wird wie folgt geändert:

In § 21 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 und der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Steuermeßbetrag ist auch dann neu zu veranlagern (Fortschreibungsveranlagung), wenn der Grund für eine Befreiung von der Grundsteuer für den ganzen Steuergegenstand eintritt oder für einen Teil des Steuergegenstandes eintritt oder wegfällt, eine Fortschreibung des Einheitswertes aber nicht zu erfolgen hat.“

Artikel II

Art. I ist erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen.

ABSCHNITT XI

Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976, 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981 und 111/1982 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 hat die Zitierung anstatt „§ 69 Z 4“ zu lauten: „§ 69 Abs. 1 Z 4“.

2. In § 59 Abs. 1 haben die Z 1 und 4 zu lauten:
„1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes, soweit diese Wirtschaftsgüter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen;“

3. In § 62 Abs. 1 Z 2 hat die Zitierung anstatt „§ 69 Z 4“ zu lauten: „§ 69 Abs. 1 Z 4“.

4. § 63 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind.“

5. In § 64 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“ und haben die Abs. 2 und der neu einzufügende Abs. 3 zu lauten:

„(2) Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt fällig geworden sind oder
2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat.

(3) Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 65 Abs. 3 auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt maßgebend.“

6. In § 65 Abs. 5 Z 1 tritt an die Stelle des Beistriches und in Z 2 dritter Satz an die Stelle des Punk-

tes ein Strichpunkt und sind als Z 3 und 4 anzufügen:

- „3. auf die Beteiligung an Personengesellschaften. Für die Zurechnung und die Bewertung verbleibt es in diesen Fällen bei den Feststellungen, die bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung des Einheitswertes der Personengesellschaft getroffen werden;
4. auf Wirtschaftsgüter, die von der Vereinigung von Betrieben sowie von der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen in einen Betrieb betroffen sind, wenn diese Vorgänge mit steuerlicher Wirkung zwischen dem Abschlußtag des aufnehmenden Betriebes und dem Feststellungszeitpunkt oder zum Feststellungszeitpunkt erfolgen. Für den Bestand und die Bewertung aller nicht unter Z 1 und 3 fallenden, von den vorgenannten Vorgängen betroffenen Wirtschaftsgüter, Schulden und Lasten ist beim aufnehmenden Unternehmen der auf die Vorgänge folgende Feststellungszeitpunkt maßgebend. Sind Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften von den angeführten Vorgängen betroffen, so ist Z 2 nur hinsichtlich der Bewertung dieser Wirtschaftsgüter anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch für jene Betriebe, bei denen Teilbetriebe oder Beteiligungen ausscheiden.“

7. In § 66 Z 2 lit. c letzter Satz tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und sind als lit. d und e anzufügen:

- „d) ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschlossen und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet. Ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen;
- e) bei Vorgängen im Sinne des § 65 Abs. 5 Z 4 sind die dem gewerblichen Betrieb entnommenen oder zugeführten Gegenwerte für die betroffenen Wirtschaftsgüter vom Betriebsvermögen abzuziehen oder diesem hinzuzurechnen.“

8. Der bisherige Wortlaut des § 69 ist als „(1)“ zu bezeichnen, wobei die Z 1 lit. a, b, 2, 5 und 7 zu lauten haben:

- „1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;
- b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;
2. der Kapitalwert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;

5. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch

- a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;
b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig geworden ist.

Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen;“

9. In § 69 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen gehörende auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b und die im Abs. 1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200 000 S übersteigt.“

10. § 75 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der gemeine Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.“

11. In § 77 Abs. 1 Z 2 hat die Zitierung anstatt „§ 69 Z 2“ zu lauten: „§ 69 Abs. 1 Z 2“.

12. In § 78 hat Abs. 5 zu entfallen, die Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“ und die Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gem. Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.

(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich der im § 69 Abs. 1 Z 11 angeführte Freibetrag sowie die in Z 10 angeführte Freigrenze auf den doppelten Betrag.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen.

ABSCHNITT XII

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes sowie Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens

Artikel I

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393/1968, über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte, zum 1. Jänner 1982 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie der Gewerbeberechtigungen, ist zum 1. Jänner 1985 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes sinngemäß Anwendung findet.

Artikel II

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 447, ermittelten Einheitswerte des Grundvermögens sowie der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1983 um 35 vH zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3, erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3, zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

ABSCHNITT XIII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT
zu den Abschnitten I und II

Problem:

Das Verbot einer vorzeitigen Abschreibung bzw. eines Investitionsfreibetrages für vermietete Gebäude wirkt sich auf dem Bausektor hemmend aus.

Die Prämienerrhöhungen bei den freiwilligen Krankenversicherungen führen zu einer Einschränkung der Absetzbarkeit als Sonderausgaben.

Nach der Judikatur können durch Entnahmen verursachte Schuldzinsen ohne Einschränkung als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ein Erkenntnis des VfGH hat bestimmte Teile des § 34 Abs. 3 EStG mit Wirkung ab 1. Jänner 1983 als verfassungswidrig aufgehoben. Die durch das Erkenntnis herbeigeführte Fassung der genannten Gesetzesstelle enthält nunmehr keine speziellen Regelungen über die Absetzbarkeit von Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten.

Bestimmte juristische Personen sind nach der derzeitigen Rechtslage trotz ähnlicher wirtschaftlicher Funktion wie Kapitalgesellschaften vom internationalen Schachtelprivileg ausgeschlossen.

Ziel:

Ankurbelung der Bauwirtschaft.

Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse. Gleichstellung von Betriebsinhabern mit Privaten.

Die Absetzbarkeit von Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten als außergewöhnliche Belastung soll in verfassungskonformer Weise geregelt werden.

Bestimmte juristische Personen sollen im Bereich des internationalen-Schachtelprivilegs Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden.

Lösung:

Einschränkung des Verbotes der vorzeitigen Abschreibung bzw. des Investitionsfreibetrages für vermietete unbewegliche Wirtschaftsgüter.

Anhebung der Sonderausgabenhöchstbeträge für freiwillige Versicherungen auf 11 000 S bzw. 5 500 S.

Einführung eines Abzugsverbotes für bestimmte Schuldzinsen.

§ 34 Abs. 3 EStG wird unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bisherige Fassung novelliert.

Das internationale Schachtelprivileg wird auch auf andere juristische Personen als Kapitalgesellschaften ausgedehnt.

Kosten:

Auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen ist mit budgetären Ausfällen von 50 Millionen Schilling zu rechnen.

VORBLATT
zu Abschnitt III

Problem:

§ 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sieht als Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung ua. die Erbringung eines Ausfuhrnachweises in bestimmter Form vor. Neben den gesetzlich bereits zugelassenen Ausfuhrbelegen bietet sich nunmehr auch die schriftliche Ausfuhrerklärung im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen als Ausfuhrnachweis an.

Der erhöhte Steuersatz von 30% nach § 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gilt auch für die nur kurzfristige Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen, was insbesondere für den Fremdenverkehr nachteilige Auswirkungen hat.

Ziel:

Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis an die zollrechtlichen Gegebenheiten, insbesondere durch Einbeziehung der Ausfuhrerklärung.

Vermeidung von Wettbewerbsverschiebungen zugunsten ausländischer Unternehmer.

Lösung:

Zulassung auch der zollamtlich bestätigten Ausfuhrerklärung als Ausfuhrnachweis, Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen in bezug auf die Form des als Ausfuhrnachweis in Betracht kommenden Beleges.

Herausnahme der kurzfristigen, nicht länger als 21 Tage dauernden Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen aus dem erhöhten Steuersatz.

Kosten:

Kostenneutrale Auswirkung.

10

1213 der Beilagen

VORBLATT

zu Abschnitt IV

Probleme — Lösungen:

Anpassung der Gewerbesteuererklärungspflicht an den durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 geänderten Tarif.

Kosten:

Keine.

VORBLATT
zu Abschnitt V

Problem:

Durch die Strukturverbesserungsgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 565, wurden unter anderem die Bestimmungen über die begünstigte Verschmelzung von Sparkassen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auf die neuen gesetzlichen Grundlagen abgestimmt. Daneben gibt es im Bereich der Kredit- und Versicherungswirtschaft aber weitere Formen der Vermögensübertragungen, die bisher nicht in den Anwendungsbereich des Strukturverbesserungsgesetzes einbezogen waren.

Ziel:

Das Strukturverbesserungsgesetz soll die Durchführung von Umgründungen erleichtern, die eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bewirken, aber infolge der abgabenrechtlichen Belastungen erschwert waren oder unterblieben sind. Bestimmte diesem Ziel dienende Vermögensübertragungen im Bereich der Kredit- und Versicherungswirtschaft, bei denen eine Gewährung von Gesellschaftsrechten nicht in Betracht kommt, sollen in den Kreis der Verschmelzungstatbestände einbezogen werden.

Lösung:

Bestimmte Vermögensübertragungen durch Kreditunternehmungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auf Sparkassen und Hypothekenbanken sollen den Einbringungstatbeständen des § 1 Abs. 2 StruktVG gleichgestellt werden und Vermögensübertragungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auf Versicherungs-Aktiengesellschaften und umgekehrt begünstigt werden.

Kosten:

Keine nennenswerten budgetären Auswirkungen.

VORBLATT
zu Abschnitt VI

Problem:

Bei Administrierung des Gebührengesetzes stellte sich heraus, daß Aufforderungsschreiben nach § 45 Mietrechtsgesetz sowie verschiedene Schriften, die im Zusammenhang mit Landtagswahlen, Landesvolksbegehren und dergleichen notwendig sind, von der derzeit bestehenden Gebührenpflicht ausgenommen werden sollen.

Ziel:

Schaffung der erforderlichen Gebührenbefreiungen.

Lösung:

Aufnahme der entsprechenden Befreiungen in das Gebührengesetz.

Kosten:

Dem Abgabenausfall kommt keine ins Gewicht fallende Bedeutung zu.

1213 der Beilagen

13

VORBLATT

zu Abschnitt VII

Problem — Ziel:

Verstärkter Investitionsanreiz.

Lösung:

Anhebung der Investitionsprämien unter gleichzeitiger Verlängerung der Geltungsdauer.

Kosten:

Für 1982 und 1983 ist mit budgetären Ausfällen von je 500 bis 600 Millionen Schilling zu rechnen.
Für 1984 und 1985 ist mit budgetären Ausfällen von je 2 bis 2,4 Milliarden Schilling zu rechnen.

VORBLATT
zu den Abschnitten VIII bis XII

Problem:

Derzeit besteht für volljährige behinderte Kinder kein Vermögensteuerfreibetrag.

Das Vermögensteuergesetz 1954, Erbschaftssteueräquivalentgesetz und das Bewertungsgesetz 1955 enthalten zT überholte Begriffe und Zitierungen.

Das Grundsteuergesetz 1955 enthält keine Bestimmung über die Veranlagung des Grundsteuermeßbetrages im Falle des Eintrittes oder Wegfalles von Steuerbefreiungen, wenn eine Fortschreibung des Einheitswertes nicht erfolgt.

Einige Bestimmungen des Bewertungsgesetzes erscheinen ergänzungs- bzw. verbesserungsfähig, insbesondere im Bereich des Betriebsvermögens und des sonstigen Vermögens.

Die zum 1. Jänner 1982 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens wird nicht durchgeführt.

Ziel:

Durch die angestrebte Bereinigung der angeführten Probleme sollen bestehende Gesetzeslücken geschlossen, die Anwendbarkeit einiger Bestimmungen vereinfacht und zum Teil auch den Anregungen der Steuerreformkommission Rechnung getragen werden.

Lösung:

Schaffung eines persönlichen Vermögensteuerfreibetrages für behinderte Kinder.

Ergänzende grundsteuerliche Vollzugsbestimmungen.

Eliminierung von überholten Begriffen im Erbschaftssteueräquivalentgesetz und Bewertungsgesetz.

Erweiterung der Schachtelbegünstigung im Bewertungsgesetz.

Ergänzung der Bestimmungen betreffend den Bewertungszeitpunkt.

Vereinheitlichung der bewertungsrechtlichen Behandlung von Wirtschaftsgütern, die der Kapitalanlage dienen.

Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens vom 1. Jänner 1982 auf den 1. Jänner 1985 sowie Erhöhung der diesbezüglichen Einheitswerte zum 1. Jänner 1983.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll im Interesse einer Ankurbelung der Bauwirtschaft das Verbot der vorzeitigen Abschreibung und des Investitionsfreibetrages für vermietete unbewegliche Wirtschaftsgüter eingeschränkt und durch Anhebung der Investitionsprämien ein verstärkter Investitionsanreiz geschaffen werden.

Weiters sollen auf einkommensteuerrechtlichem Gebiet die Sonderausgabenhöchstbeträge für freiwillige Versicherungen angehoben, ein Abzugsverbot für bestimmte Schuldzinsen im betrieblichen Bereich eingeführt und die Absetzbarkeit von Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes an den geschiedenen Ehegatten als außergewöhnliche Belastung in verfassungskonformer Weise geregelt werden.

Das internationale Schachtelprivileg soll auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt und bestimmte Vermögensübertragungen im Bereich der Kreditwirtschaft in den Anwendungsbereich des Strukturverbesserungsgesetzes einbezogen werden.

Umsatzsteuerrechtlich sollen die Bestimmungen über den Ausfuhrnachweis an die zollrechtlichen Gegebenheiten angepaßt und die kurzfristige Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen aus dem erhöhten Steuersatz von 30 Prozent herausgenommen werden.

Auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes und der Vermögensbesteuerung sollen einige Bestimmungen des Bewertungsgesetzes, insbesondere im Bereich des Betriebsvermögens und des sonstigen Vermögens, ergänzt bzw. verbessert werden. Für behinderte Kinder ist im vorliegenden Entwurf die Schaffung eines Vermögensteuerfreibetrages vorgesehen. Schließlich soll die zum 1. Jänner 1982 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens auf den 1. Jänner 1985 verschoben werden.

Die vorgesehenen Änderungen bedingen keinen ins Gewicht fallenden Personal- und Sachmehraufwand.

Budgetäre Auswirkungen:

Infolge der Einschränkung des Verbotes der vorzeitigen Abschreibung und des Investitionsfreibetrages für vermietete unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie der Anhebung der Investitionsprämien ist für 1982 mit Steuerausfällen von 500 bis 600 Millionen Schilling und für 1983 mit solchen von 550 bis 650 Millionen Schilling zu rechnen. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Investitionsprämie ist für 1984 und 1985 mit Steuerausfällen von je 2 bis 2,4 Milliarden Schilling zu rechnen. Aus den übrigen Gesetzesänderungen sind keine ins Gewicht fallenden budgetären Ausfälle oder nur kostenneutrale Auswirkungen zu erwarten.

ABSCHNITT I

Einkommensteuer

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 30):

Infolge der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 285, erweisen sich Zitierungsanpassungen als erforderlich.

Zu Art. I Z 2 und 10 (§§ 10, 122 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Ausnahmebestimmung für Steuerpflichtige, deren ausschließlicher Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung ist (insbesondere für Leasingunternehmen), soll ein Impuls für die Bauwirtschaft gegeben werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 18 Abs. 2 Z 4):

Die bisherigen Höchstbeträge für Beiträge und Versicherungsprämien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 sollen im Hinblick auf die laufenden Erhöhungen der Beiträge für freiwillige Krankenversicherungen um je 1 000 S für den Steuerpflichtigen und den Ehegatten angehoben werden sowie um je 500 S für jedes anspruchsmittelnde Kind. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Altershöchstbetrages und der Altershöchstbetrag sollen hingegen unverändert bleiben.

Zu Art. I Z 4 (§ 20 Abs. 1 Z 6):

Im Einkommensteuergesetz 1967 war für private Schuldzinsen ein uneingeschränkter Sonderausgabenabzug vorgesehen. Mit dem Einkommensteuer-

gesetz 1972 wurde dieser Schuldzinsenabzug abgeschafft; seit 1980 sind Zinsen im Zusammenhang mit einer begünstigten Wohnraumbeschaffung bzw. Energiesparmaßnahmen im eingeschränkten Umfang abzugsfähig. Der Gleichheitsgrundsatz erfordert, daß auch beim Inhaber eines Betriebes eine strenge Grenzziehung zwischen betrieblicher und privater Veranlassung der Aufnahme von Verbindlichkeiten erfolgt. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit konkreten Vorfällen (zB der Anschaffung von Wirtschaftsgütern) sind nach Lehre und Rechtsprechung jener Sphäre zuzuordnen, der die mit den Fremdmitteln finanzierten Wirtschaftsgüter zuzuordnen sind. Eine Überführung dieser Wirtschaftsgüter aus der betrieblichen in die private Sphäre oder umgekehrt hat daher auch Auswirkungen auf die Zurechnung der entsprechenden Fremdmittel und damit auf die Zulässigkeit des Schuldzinsenabzuges. Eine eindeutige Zuordnung von Geldmitteln zu bestimmten Passivposten ist aber häufig nicht möglich. Solange der Betrieb in einem solchen Fall über Eigenkapital verfügt, das aus dem Betrieb abgezogen werden kann, soll die durch den Abzug der Eigenmittel indirekt erforderliche Ausweitung des Bestandes an Fremdmitteln noch nichts an der Abzugsfähigkeit der dadurch veranlaßten Schuldzinsen ändern. Andererseits würde die Gleichbehandlung mit einem Privatmann erfordern, daß ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nur höchstens zur Gänze mit Fremdmitteln finanzieren kann. Entsteht durch Entnahmen ein negatives Kapitalkonto, dann muß der dadurch entstehende Zinsaufwand zur Vermeidung gleichheitswidriger Ergebnisse wieder rückgängig gemacht werden (vgl. Rieger, Abzugsfähigkeit von Zinsen im betrieblichen Bereich, Finanzrundschau 1982, S. 181). Bei im wesentlichen übereinstimmender Verfassungsrechtslage und ebenso übereinstimmender einfachgesetzlicher Rechtslage wurde daher in einer Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes (Bundessteuerblatt 1979 Teil II S. 322) ausgesprochen, die unterschiedliche Behandlung „betrieblicher“ und „privater“ Schuldzinsen sei sachlich gerechtfertigt. Die Regelung ermögliche es zwar unter Umständen rein tatsächlich, daß bei betrieblichen Einkünften entgegen der Vorstellung des Gesetzgebers die Grenzen zwischen betrieblicher und privater Nutzung nicht immer genau gezogen und dadurch unrechtmäßige Steuervorteile erlangt werden. Dem sei jedoch durch entsprechende Handhabung der steuerrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu begegnen.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß es dem Steuerpflichtigen zufolge der ihm durch die Rechtsordnung eingeräumten Privatautonomie freistehe, die Finanzierungsart seines Unternehmens zu bestimmen. Überdies fehle ein Rechtssatz, daß Zinsen für aus betriebsbedingten Gründen aufgenommene Verbindlichkeiten nur in dem Verhältnis abzugsfähig

Betriebsausgaben sind, soweit sie in einem bestimmten Zeitraum auf die die Summe der Entnahmen übersteigenden Betriebsschulden entfallen. Es sei auch ohne rechtliches Gewicht, ob der Betrieb insgesamt ein positives oder ein negatives Betriebsvermögen aufweist (Erk. v. 12. Mai 1981, Z 81/14/0008, 81/14/0014). Bei einem derartigen Vollzug des Einkommensteuerrechtes würde aber ein vom Gleichheitsgrundsatz her äußerst bedenkliches Ergebnis bewirkt (das Verbot des Abzuges privater Zinsen als Sonderausgaben wäre für Betriebsinhaber wirkungslos). Es ist daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich. Die grundsätzliche Berechtigung einer solchen Regelung würde auch von der Steuerreformkommission anerkannt.

Die nunmehr vorgesehene Regelung läßt die Grundsätze für die Zuordnung von Verbindlichkeiten zum Betriebsvermögen unberührt. In der Regel wird daher für die Betriebsvermögenszugehörigkeit auf die Kreditvereinbarung abzustellen sein. Steht nicht von vornherein ein konkreter betrieblicher oder privater Zweck fest, für den die bereitgestellten Fremdmittel Verwendung finden sollen, dann ist auf die entsprechende Vereinbarung abzustellen (ein Kontokorrentkredit wird auf dem betrieblichen Bankkonto eingeräumt). Die Zugehörigkeit der Verbindlichkeit zum Betriebsvermögen schließt aber nicht aus, daß das im § 20 Abs. 1 Z 6 neu geschaffene Abzugsverbot für Zinsen zum Tragen kommt. Dieses Abzugsverbot kommt bei Betriebsverbindlichkeiten im vorgenannten Sinne aber nur dann zum Zuge, wenn ein negativer Einheitswert vorliegt, der nicht durch Verluste entstanden ist. Abzustellen ist dabei auf den zuletzt festgestellten Einheitswert. Liegt ein solcher negativer Einheitswert vor, dann sind nach der Regierungsvorlage ausgehend vom zuletzt festgestellten Einheitswert jene Verluste, die den negativen Einheitswert herbeigeführt oder vergrößert haben, aus diesem negativen Einheitswert herauszulösen. Der sich dann ergebende berichtigte negative Einheitswert ist Ausgangspunkt für die Zinsenkürzung. Die auf einen Verbindlichkeitsbetrag dieser Höhe entfallenden Durchschnittszinsen sind nicht absetzbar.

Beispiel:

Einheitswert 1. 1. 1983	—	600 000 S
Einheitswert 1. 1. 1980	—	500 000 S
Einheitswert 1. 1. 1977	—	400 000 S
Einheitswert 1. 1. 1976	+	100 000 S

Die Betriebsergebnisse betragen 1976 Verlust 500 000 S, 1977 bis 1982 Gewinn je 100 000 S jährlich.

Die Verbindlichkeiten 1983 betragen durchschnittlich 1 Million Schilling. Der durchschnittliche Zinsaufwand beträgt 100 000 S. Der **adaptierte negative Einheitswert** beträgt:

1213 der Beilagen

17

Einheitswert 1. 1. 1983.....	— 600 000 S
abzüglich Verlust aus 1976	+ 500 000 S
	<u>— 100 000 S</u>

Die auf einen Verbindlichkeitsbetrag von 100 000 S entfallenden Zinsen von 10 000 S sind daher nicht abziehbar.

Verzerrungen, die sich aus dem Vergleich des negativen Einheitswertes zu einem bestimmten Stichtag und dem Stand der Verbindlichkeiten des maßgebenden Wirtschaftsjahres ergeben könnten, wird — abgesehen von der möglichen Wertfortschreibung — dadurch begegnet, daß die bei der Einheitsbewertung anzusetzenden Werte (zB bei voll oder vorzeitig abgeschriebenen Wirtschaftsgütern) über den Bilanzwerten liegen und überdies Verluste auch insoweit korrigiert werden, als sie (etwa bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Abschreibung) ohnedies nicht zu einer Verminderung des Einheitswertes führen. Dadurch erscheinen jegliche Härten der ins Auge gefaßten Lösung vermieden. Auch für Fälle von Zurechnungsfortschreibungen infolge Grunderwerbes sind Erleichterungen vorgesehen. Überdies soll bei ständig negativem Einheitswert mit Hilfe einer Übergangsbestimmung erreicht werden, daß nicht weiter als bis zum Einheitswert zum 1. 1. 1974 zurückgegangen wird.

Beispiel:

Einheitswert 1. 1. 1983 —	600 000 S
Einheitswert 1. 1. 1980 —	500 000 S
Einheitswert 1. 1. 1977 —	400 000 S
Einheitswert 1. 1. 1974 —	300 000 S

Die Betriebsergebnisse betragen jährlich + 100 000 S, lediglich 1975 wurde ein Verlust von 100 000 S erzielt. Der **berichtigte negative Einheitswert** beträgt:

Einheitswert 1. 1. 1983.....	— 600 000 S
abzüglich Verlust aus 1975	+ 100 000 S
abzüglich Einheitswert 1. 1. 1974 .	+ 300 000 S
	<u>— 200 000 S</u>

Die auf einen Verbindlichkeitsbetrag von 200 000 S entfallenden Zinsen sind 1983 nicht abziehbar.

Diese Regelung gilt auch für Einnahmen-Ausgabenrechner.

Zu Art. I Z 5 (§ 34 Abs. 3):

Die Aufhebung der Regelung des zweiten Satzes des § 34 Abs. 3 betreffend die Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten durch den VfGH hat eine Neuregelung erforderlich gemacht. Die Gleichheitswidrigkeit der aufgehobenen Bestimmung erblickte der VfGH darin, daß Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an geschiedene Ehegatten ganz allgemein als

zwangsläufige und außergewöhnliche Belastungen gewertet werden, auch wenn dem geschiedenen Ehegatten mangels einer Wiederverheiratung keine gesetzliche doppelte Belastung mit Unterhaltsleistungen erwächst. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Leistungen des gesetzlichen Unterhalts dann als zwangsläufig erwachsen anzusehen sind, wenn infolge Wiederverheiratung und zumindest zweifacher Unterhaltsbelastung die Außergewöhnlichkeit feststeht. Gegenstand der außergewöhnlichen Belastung soll nach wie vor die Leistung des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten sein. Diese Unterhaltsleistung gilt aber nur insoweit als außergewöhnlich und zwangsläufig erwachsen, als tatsächlich eine Doppelbelastung infolge der Leistung von gesetzlichem Unterhalt an den früheren und an den nunmehrigen Ehegatten vorliegt. Erzielt der nunmehrige Ehegatte eigene Einkünfte und wird sein gesetzlicher Unterhaltsanspruch dadurch geschmälert, dann gelten die Leistungen an den früheren Ehegatten nur insoweit als außergewöhnlich und zwangsläufig erwachsen, als auch gegenüber dem nunmehrigen Ehegatten eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Von den als außergewöhnlich und zwangsläufig erwachsen anzusehenden Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten ist wie schon bisher stets noch die zumutbare Mehrbelastung in Abzug zu bringen.

Zu Art. I Z 6 (§ 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 3):

Durch diese Bestimmung wird die Steuererklärungspflicht an jene Einkommenshöhe geknüpft, die ab der Veranlagung 1983 erstmals eine Steuervorschreibung ergeben kann.

Zu Art. I Z 7 (§ 62 Abs. 3):

Durch die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages auf 2 400 S jährlich war die Anführung des monatlich zu berücksichtigenden Pensionistenabsetzbetrages entbehrlich.

Zu Art. I Z 8 (§ 67 Abs. 1):

Durch die neuerliche Anhebung der Mindestpensionen war eine entsprechende Erhöhung der Bagatellgrenze des § 67 Abs. 1 vorletzter Satz erforderlich, um zu verhindern, daß Mindestpensionsbezieher anlässlich der letzten Sonderzahlung in eine Steuerschuld hineinwachsen.

Zu Art. I Z 9 (§ 67 Abs. 4):

Zu den Abfertigungen im Sinne des § 67 Abs. 4 gehören die in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen, und zwar in der Pensionsversicherung, vorgesehenen Abfertigungen von Pensions(Renten)ansprüchen, sei es des unmittelbar Berechtigten oder sei es der Witwe aus Anlaß der Wiederverheiratung. Für die mit der 36. Novelle zum ASVG (BG v. 20. 5. 1981, BGBl. Nr. 282) bzw. der

4. Novelle zum GSVG und 4. Novelle zum BSVG neu eingeführten Witwerpension fehlt derzeit eine gesetzliche Regelung. Der Entwurf sieht daher eine steuerliche Gleichbehandlung der Witwerpension mit der Witwenpension vor.

Budgetäre Auswirkungen

Der durch die Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge für freiwillige Versicherungen eintretende Steuerausfall wird durch die Einschränkung der Abzugsfähigkeit bestimmter Schuldzinsen sowie der Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten voraussichtlich aufgewogen werden. Bei den Schuldzinsen kommt noch dazu, daß nach der bisherigen Verwaltungspraxis eine Abzugsfähigkeit ohnedies ausgeschlossen war. Hinsichtlich der im Rahmen der Vermietung unbeweglicher Wirtschaftsgüter vorgesehenen Einschränkung des Verbotes der vorzeitigen Abschreibung bzw. des Investitionsfreibetrages ist mit Steuerausfällen von rund 50 Millionen Schilling zu rechnen.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuer

Zu Art. I (§ 10 Abs. 2):

Durch die Novellierung des § 10 Abs. 2 KStG soll das sogenannte „internationale Schachtelprivileg“ auf jenen Personenkreis ausgedehnt werden, der die Schachtelbefreiung seit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 in Anspruch nehmen kann. Damit erlangen auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die im Abs. 1 genannten Genossenschaften, Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landeshypothekenbanken und die Österreichische Postsparkasse die Möglichkeit, Gewinnanteile aus der Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften unter den Voraussetzungen des Abs. 1 steuerfrei zu erhalten.

Budgetäre Auswirkungen

Die Ausdehnung des internationalen Schachtelprivilegs auf andere juristische Personen als Kapitalgesellschaften wird auf das Steueraufkommen vernachlässigbare Auswirkungen haben.

ABSCHNITT III

Umsatzsteuer

Zu Art. I Z 1 (§ 7 Abs. 1 Z 2 lit. b):

Der Zweck der Neufassung der lit. b besteht vor allem darin, eine genauere Regelung darüber zu treffen, durch wen, von den in lit. a geregelten Fällen abgesehen, ein Abholen möglich ist. Dies ist entweder durch den ausländischen Abnehmer selbst möglich, der den Liefergegenstand dann selbst in das Ausland befördern oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern lassen kann, oder

unmittelbar durch einen vom ausländischen Abnehmer beauftragten Frachtführer oder Spediteur (der nicht Mitglied des Fachverbandes der Spediteure bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist, da dieser Fall bereits durch die lit. a in Verbindung mit dem bisherigen Abs. 4 geregelt ist). Dadurch soll nunmehr in zweifelsfreier Form zum Ausdruck gebracht werden, daß — abgesehen vom ausländischen Abnehmer, einem Frachtführer oder Spediteur — niemand in den Abholvorgang eingeschaltet werden darf. Damit soll eine bessere Überschaubarkeit bei diesen ohnedies schwer zu kontrollierenden Ausfuhrvorgängen erreicht werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. 11. 1981, BGBl. Nr. 541/1981, wurde der Vordruck für die schriftliche Warenerklärung bei der Abfertigung von Waren zur Ausfuhr festgelegt. Dieser Vordruck bietet die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Umsatzsteuer als Ausfuhrnachweis zu dienen. Dies erfordert jedoch eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Regelung über den Ausfuhrnachweis bei Versandungsfällen. In Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung erweist sich auch die Neugestaltung anderer Bestimmungen im Interesse einer Anpassung an die Erfordernisse der Praxis als erforderlich.

Durch diese Neuregelung soll auch im Falle der Versendung des Gegenstandes in das Ausland die Möglichkeit geschaffen werden, den Ausfuhrnachweis durch eine Ausfuhrerklärung zu erbringen. Weiters wird die von der Verwaltungspraxis schon bisher als Versendungsbeleg zugelassene sogenannte Spediteurbescheinigung ausdrücklich angeführt und die bisher im Abs. 3 geregelte Ausfuhrbescheinigung beim Reihengeschäft ebenfalls in den Abs. 2, zu dem sie systemmäßig gehört, aufgenommen.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 3):

In diesem Absatz wird der Ausfuhrnachweis für die Fälle, in denen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a und b eine Versendung als gegeben gilt, geregelt. Inhaltlich neu ist, daß beim Abholen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b und bei der Beförderung durch den liefernden Unternehmer der Ausfuhrnachweis auch durch eine Ausfuhrerklärung erbracht werden kann. Im Falle des Abholens im Reiseverkehr ist allerdings weiterhin zwingend eine Ausfuhrbescheinigung vorgesehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 5):

Zweck dieser Neuregelung ist es, dem Bundesminister für Finanzen im Wege einer ausdrücklichen Verordnungsermächtigung die Möglichkeit einzuräumen, die Form und den Inhalt der für den Ausfuhrnachweis erforderlichen Belege (Ausfuhrerklärung und Ausfuhrbescheinigungen) im Verord-

nungsweg zu bestimmen. Diese Belege enthalten — wie schon bisher — alle für die Beurteilung der Ausfuhr bzw. Ausfuhrlieferung erforderlichen Angaben. Dazu gehören nicht nur die Angabe des Liefergegenstandes, des ausländischen Abnehmers usw., sondern — wie im Gesetzeswortlaut eigens angeführt — auch die Angabe desjenigen, der den Gegenstand in das Ausland verbringt.

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs. 2):

Durch den Hinweis auf § 7 Abs. 1 Z 2 wird die bisher im Analogiewege geschlossene Lücke, daß nämlich auch bei der Lohnveredlung die unter Abs. 1 Z 2 genannten Fälle als Versendung gelten, bereinigt.

Zu Art. I Z 6 (§ 10 Abs. 4):

Nach der vorgesehenen Neuregelung bzw. Ergänzung des Abs. 4 soll die **kurzfristige** Vermietung von Kraftfahrzeugen und Booten vom erhöhten Steuersatz ausgenommen sein, wobei eine sich über einen Zeitraum von mehr als 21 Tagen erstreckende Vermietung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzentwurfes keinesfalls mehr als kurzfristig gilt.

Die beabsichtigte Neuregelung erfolgt hauptsächlich im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs. Urlaubsgäste, die während ihres Aufenthaltes in Österreich ein Kraftfahrzeug oder ein Boot mieten (wobei die Anmietung eines Bootes in aller Regel nur stundenweise erfolgt), sollen in Hinkunft nicht mehr mit der erhöhten Umsatzsteuer belastet werden.

Budgetäre Auswirkungen

Die auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vorgesehenen Maßnahmen dürften budgetär keine ins Gewicht fallenden Auswirkungen zur Folge haben. Es kann auch im Zusammenhang mit der ab 1. Jänner 1983 vorgesehenen Ausnahmeregelung im § 10 Abs. 4 (kurzfristige Vermietung von Kraftfahrzeugen und Booten — Besteuerung zum Normalsteuersatz) davon ausgegangen werden, daß damit keine nennenswerten Mindereinnahmen verbunden sein werden, da insbesondere ausländische Urlaubsgäste anlässlich ihres Aufenthaltes in Österreich wieder in zunehmendem Umfang Kraftfahrzeuge im Inland anmieten werden. Die Mindereinnahmen durch die Steuersatzabsenkung dürften durch Mehreinnahmen auf Grund von Umsatzsteigerungen wieder ausgeglichen werden.

ABSCHNITT IV

Gewerbsteuer

Zu Art. I (§ 16 Z 1):

Die Anhebung des für die Verpflichtung zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen maßgeblichen Grenzbetrages von 60 000 S auf 80 000 S ent-

spricht der Anhebung der ersten Gewerbeertragsstufe im § 11 Abs. 2 Z 1 von 60 000 S auf 80 000 S auf Grund des Abgabenänderungsgesetzes 1981.

Budgetäre Auswirkungen

Die auf dem Gebiet der Gewerbesteuer vorgeschlagene Maßnahme hat keine budgetäre Auswirkung.

ABSCHNITT V

Strukturverbesserungsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Mit der Änderung des § 1 Abs. 2 sollen jene Betriebs-, Teilbetriebs- und Schachtelbeteiligungsübertragungen im Bereich der Kreditwirtschaft den Einbringungstatbeständen gleichgestellt werden, bei denen die Gewährung von Gesellschaftsrechten durch die übernehmende Kreditunternehmung begrifflich ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund ist vorgesehen, daß die übernehmende Kreditunternehmung Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft sein muß.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 6):

Neben den bisher schon geregelten Fällen der Verschmelzung von Versicherungs-Aktiengesellschaften oder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sollen nunmehr auch die Fälle der Vermögensübertragung durch einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit auf eine Versicherungs-Aktiengesellschaft nach den §§ 60 und 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bzw. durch eine Versicherungsaktiengesellschaft auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach § 236 Aktiengesetz begünstigt werden.

Zu Art. I Z 3:

Durch die Strukturverbesserungsgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 563, wurde im § 1 Abs. 4 und im § 8 Abs. 4 verankert, daß die den Verschmelzungen und Einbringungen zugrunde zu legende Bilanz der übertragenden Gesellschaft oder des Einbringenden auf einen Zeitpunkt aufgestellt werden müssen, zu dem eine Handelsbilanz aufgestellt wurde. Damit sollte der enge Zusammenhang zwischen der nach handelsrechtlichen oder im Rahmen des Art. III unter Umständen nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten auf den Schluß des Wirtschaftsjahres zu erstellenden Bilanz und der Umgründungsbilanz hergestellt und die Betriebs- und Bewertungskontinuität sichergestellt werden. Ungeachtet dieser erkennbaren Motivation wurde im Schrifttum die Übereinstimmung zwischen der gesetzlichen Aussage und den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes 1980 in Zweifel gezogen, sodaß eine Klarstellung geboten erscheint. Die Bezugnahme auf den Jahresabschluß ändert somit nichts an der seit Inkraft-

treten der Strukturverbesserungsgesetz-Novelle 1980 geltenden Rechtslage, daß begünstigte Umgründungen nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres erfolgen können. Da im Falle des Erlöschens oder des Unterganges der übertragenden Gesellschaft, des Einzelunternehmens oder der Mitunternehmerschaft durch die Verschmelzung oder Einbringung gleichzeitig das (letzte) Wirtschaftsjahr beendet wird, sind diese Umgründungen weiterhin zu jedem Stichtag möglich.

Zu Art. I Z 4:

Mit der Änderung des § 12 sollen auch Konsortialverträge zwischen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen von der Gesellschaftsvertragsgebühr befreit werden.

Budgetäre Auswirkungen

Den im Rahmen des Strukturverbesserungsgesetzes vorgeschlagenen Maßnahmen wird keine nennenswerte budgetäre Bedeutung zukommen.

ABSCHNITT VI

Gebühren

Zu Art. I Z 1 (§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 4 GebG):

Gemäß § 45 MRG, BGBl. Nr. 520/1981, wird dem Vermieter das Recht eingeräumt, zur Finanzierung notwendiger Erhaltungsarbeiten an Objekten, die auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1982 abgeschlossenen Vertrages vermietet wurden, vom Mieter die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages schriftlich zu verlangen. Die diesbezüglichen Anforderungsschreiben des Vermieters stellen grundsätzlich gebührenpflichtige Beurkundungen dar, die durch die vorgesehene Befreiungsbestimmung von den Gebühren entlastet werden sollen.

Zu Art. I Z 2 (§ 35 Abs. 3 GebG):

Eine Befreiung von den Stempelgebühren ist in Landesgesetzen verfassungsrechtlich nicht möglich. Um diesbezüglich die gebotene Gleichstellung zwischen sachlich gleichartigen bundesgesetzlich und landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten herzustellen, sollen die entsprechenden Befreiungen in den genannten Bundesgesetzen auf die vergleichbaren landesgesetzlichen Bestimmungen ausgedehnt werden. Die vorgesehene Befreiung begünstigt zB die nach den Landtags- und Gemeindevahlordnungen oder den Bestimmungen über Landesvolksbegehren und Landes- und Gemeindevolksbefragungen notwendigen Schriften. Die Einbeziehung des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft erfolgt, weil auch die Einrichtung eigener Landesvolksanwaltschaften möglich ist.

Budgetäre Auswirkungen

Die vorgeschlagenen gebührenrechtlichen Maßnahmen führen zu keinen ins Gewicht fallenden budgetären Auswirkungen.

ABSCHNITT VII

Investitionsprämienengesetz

Zu Abschnitt VII (§§ 2 und 15 Abs. 1):

Durch die Anhebung der Investitionsprämie soll als antizyklische Maßnahme ein verstärkter Investitionsanreiz ab dem vierten Kalendervierteljahr 1982 gegeben werden. Außerdem wurde die Geltungsdauer um zwei Jahre verlängert.

Budgetäre Auswirkungen

Der durch die Erhöhung der Investitionsprämie verbundene Steuerausfall ist für 1982 und 1983 mit je 500 bis 600 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Für 1984 und 1985 ist mit einem Steuerausfall von je 2 bis 2,4 Milliarden Schilling zu rechnen.

ABSCHNITT VIII

Vermögensteuer

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Der bisherige Hinweis auf das Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935, ist überholt und wird durch den Hinweis auf das Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979, ersetzt.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Durch diese Regelung wird ein persönlicher Vermögensteuerfreibetrag für volljährige, infolge einer körperlichen oder geistigen Behinderung dauernd erwerbsunfähige Kinder geschaffen.

Nach der bisherigen Rechtslage bestand nur die Möglichkeit, für minderjährige körperlich oder geistig behinderte Kinder einen Freibetrag in Anspruch nehmen zu können. Für volljährige behinderte Kinder konnte ein Freibetrag bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nur dann gewährt werden, wenn sie überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wurden. Nunmehr soll der Freibetrag nach § 5 Abs. 1 Z 4 für volljährige Kinder unabhängig vom Lebensalter und unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes der Behinderung gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige überwiegend die Kosten des Unterhaltes trägt und der Behinderte voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die Freibeträge nach Z 3 und 4 schließen einander aus.

ABSCHNITT IX

Erbschaftssteueräquivalent

(§ 4 Abs. 1 erster Satz):

Durch diese Novellierung soll der überholte Begriff der „Kommanditgesellschaften auf Aktien“ aus dem Gesetzestext eliminiert werden.

ABSCHNITT X

Grundsteuer

Zu Art. I (§ 21):

Der nunmehrige Abs. 2 im § 21 GrStG dient insbesondere dem Vollzug der ab 1. Jänner 1983 wirksam werdenden Bestimmungen des § 2 a in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 1 GrStG.

Die nunmehrige Fassung des Abs. 2 schafft die Möglichkeit, den Grundsteuermeßbetrag (Ausmaß der Grundsteuerbefreiung) unabhängig von der Einheitswerthöhe festzusetzen.

ABSCHNITT XI

Bewertungsgesetz

Zu Art. I Z 1, 3 und 11 (§§ 15 Abs. 4, 62 Abs. 1 Z 2 und 77 Abs. 1 Z 2):

Die Novellierung dieser Bestimmungen dient der Anpassung der Zitierungen an die Änderungen im § 69 (Z 8).

Zu Art. I Z 2 (§ 59 Abs. 1):

In Z 1 wurden die überholten Begriffe „Kommanditgesellschaften auf Aktien“ und „bergrechtliche Gewerkschaften“ eliminiert.

Nach Z 4 sollen nunmehr nur jene Wirtschaftsgüter von sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes Betriebsvermögen darstellen, die (zumindest) einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen.

Nach der bisherigen Rechtslage waren bei Vorliegen einer weiteren Voraussetzung, und zwar die Absicht, für sich oder die Mitglieder wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, sämtliche Wirtschaftsgüter zu einem gewerblichen Betrieb zusammenzufassen.

Zu Art. I Z 4 (§ 63 Abs. 3):

Bezüglich der Ausdehnung des Personenkreises, der die internationale Schachtelbegünstigung in Anspruch nehmen kann, wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt II verwiesen.

Zu Art. I Z 5 (§ 64):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern lediglich um die Korrektur der anlässlich der Bewertungsgesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 172, unterlaufenen Fehler.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§§ 65 und 66):

Die in § 65 Abs. 5 neu geschaffene Z 3 soll klarstellen, daß für die Zurechnung und Bewertung von Beteiligungen an Personengesellschaften im Betriebsvermögen nicht der Abschlußzeitpunkt, sondern der Feststellungszeitpunkt und überdies die im Einheitswert der Personengesellschaft

getroffenen Feststellungen zu gelten haben. Im Zusammenhang damit steht die Bestimmung des § 66 Z 2 lit. d (Art. I Z 7) für jene Fälle, in denen eine derartige Beteiligung zwischen Abschlußzeitpunkt und Feststellungszeitpunkt aus dem Betrieb ausscheidet oder dem Betrieb zugeführt wird. Wie bei Betriebsgrundstücken wird in diesen Fällen der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet oder davon abgezogen.

§ 65 Abs. 2 und 3 des BewG normieren für Betriebe, die Abschlüsse entweder auf den Schluß des Kalenderjahres oder auf einen anderen Tag machen, als Begünstigung und Vereinfachung die Möglichkeit, für einen Großteil der betrieblichen Wirtschaftsgüter der Einheitswertfeststellung nicht die Verhältnisse des Feststellungszeitpunktes, sondern die des Abschlußtages zugrunde zu legen. Obwohl grundsätzlich die Schlußbilanz eines Unternehmens mit der Eröffnungsbilanz des anschließenden Wirtschaftsjahres ident ist, sind jedoch auch Fälle möglich, in denen dies nicht zutrifft. Hierauf hat insbesondere der VwGH in seiner Rechtsprechung zu § 8 Abs. 3 letzter Satz des Strukturverbesserungsgesetzes idF vor der Novelle 1980, BGBl. Nr. 563, hingewiesen. Abgesehen von den dieser Rechtsprechung (zB VwGH Erk. v. 21. 9. 1981, Zl. 17/3372/79) zugrundeliegenden Sachverhalten, die nach der Novellierung des Strukturverbesserungsgesetzes nicht mehr zu einer „Doppelnichterfassung“ von Vermögenswerten führen dürften, sollen durch die gegenständliche Regelung bestimmte Vorgänge, die zwischen dem Abschlußtag des „aufnehmenden“ oder bei der Vereinigung von Betrieben des „fortgeführten“ Betriebes und dem Feststellungszeitpunkt erfolgen, zu einer von der grundsätzlichen Bewertung am Abschlußtag abweichenden Bewertung am Feststellungszeitpunkt führen. Klarstellend soll dies auch für auf den Feststellungszeitpunkt vorgenommene derartige Vorgänge gelten.

Dies deshalb, weil nach der bisherigen Rechtslage ein nach dem Abschlußtag des aufnehmenden Betriebes in diesen eingebrachter Betrieb am nachfolgenden Feststellungszeitpunkt steuerlich nicht mehr existierte, während dieser Vorgang beim aufnehmenden Betrieb nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Formulierung wurde deshalb allgemein gehalten, um nicht nur die nach dem Strukturverbesserungsgesetz möglichen Fälle zu erfassen.

Wenn durch Vereinigung von Betrieben eine wirtschaftliche Einheit neu entsteht und die bisherigen Betriebe als wirtschaftliche Einheiten untergehen, tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung ein. Für den neuen Betrieb ist, sofern der Stichtag kein Hauptfeststellungszeitpunkt ist, eine Nachfeststellung durchzuführen, die Einheitswerte der untergegangenen Betriebe sind auf Null S fortzuschreiben.

Die vorgesehene ausnahmsweise Bewertung zum Feststellungszeitpunkt erstreckt sich nicht auf alle Wirtschaftsgüter des „aufnehmenden“ Betriebes, sondern nur auf jene, die von den genannten Vorgängen betroffen werden. Für die übrigen Wirtschaftsgüter bleiben, soweit für sie nicht Sonderbestimmungen bestehen, die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 weiter anwendbar.

Im § 66 soll lit. e als Ergänzungsbestimmung den Ausgleich von Werten der durch Vorgänge nach § 65 Abs. 5 Z 4 betroffenen Wirtschaftsgüter des „aufnehmenden“ Unternehmens ermöglichen.

Die vorgesehene Regelung soll gleichermaßen auch für Betriebe, bei denen Teilbetriebe oder Beteiligungen ausscheiden, gelten.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 69):

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen in § 69 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie in Z 5 sollen im Zusammenhang mit dem neuen Abs. 2 (Z 9) eine Vereinheitlichung der bewertungsrechtlichen (vermögensteuerlichen) Behandlung von Wirtschaftsgütern, die im wesentlichen der Kapitalanlage dienen, bewirken. Es wurde daher für Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Bank- und Sparguthaben sowie für die überwiegende Anzahl der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen ein einheitlicher Freibetrag geschaffen, der sich nach der Anzahl der zusammen zu veranlagenden Personen vervielfacht. Durch diese Novellierung kann auch den diesbezüglichen Vorschlägen der Steuerreformkommission teilweise Rechnung getragen werden. Wie nach der geltenden Rechtslage sollen auch in Zukunft noch nicht fällige Ansprüche aus ausschließlichen Rentenversicherungen weiterhin steuerfrei bleiben, da bei diesen die Alters- oder Invaliditätsvorsorge und nicht die Kapitalbildung im Vordergrund steht. Dies gilt sinngemäß für solche ausschließliche Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen werden.

Durch die Fassung des § 69 Abs. 1 Z 2 sollen nunmehr alle Ansprüche auf Nießbrauchrechte und auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ohne Rücksicht auf die Art oder Laufzeit als sonstiges Vermögen erfaßt werden.

Die nunmehrige Fassung der Bestimmungen im § 69 Abs. 1 Z 7 soll nur die Eliminierung des Freibetrages wegen Systemwidrigkeit bewirken.

Zu Art. I Z 10 (§ 75 Abs. 1):

Die Novellierung bezweckt lediglich eine Anpassung an die diesbezüglichen Bestimmungen des § 189 Abs. 1 BAO.

Zu Art. I Z 12 (§ 78):

Die Novellierung des § 78 stellt nur eine Folge der Änderungen in § 69 dar.

ABSCHNITT XII

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes sowie Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens

Zu Art. I:

Auf Grund der geltenden Rechtslage wäre zum 1. Jänner 1982 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955, mit Wirksamkeit 1. Jänner 1983, sowie der Gewerbeberechtigungen durchzuführen. Diese Hauptfeststellung soll nunmehr zum 1. Jänner 1985 mit steuerlicher Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 durchgeführt werden, wobei für die Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes folgende Gründe maßgebend sind:

Seit der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 sind sowohl die Bodenpreise als auch die Baukosten weiter stark angestiegen. Es ist anzunehmen, daß bis zum vorgesehenen Hauptfeststellungszeitpunkt eine gewisse Konsolidierung dieser Preisentwicklung eintritt. Das mit großer Verspätung im Parlament verabschiedete Mietrechtsgesetz ist von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung des Grundvermögens, wobei dieser Einfluß erst zu einem späteren Zeitpunkt genauer festgestellt werden kann. Darüber hinaus erfordert die Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes zur Bewertung bebauter Grundstücke einerseits und die seit der letzten Hauptfeststellung eingetretenen technologischen Änderungen, zB hinsichtlich der Bauklasseneinteilung und der Ausführungsmerkmale von Gebäuden, eine komplette Überarbeitung der geltenden Bewertungsvorschriften. Gleichzeitig mit der Durchführung der Hauptfeststellung soll auch die Automation dieser Vermögensart abgeschlossen werden.

Zu Art. II:

Der gegenständliche Art. II entspricht inhaltlich völlig dem Art. III der Bewertungsgesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 447. Durch die ab 1. Jänner 1983 vorgesehene Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke um 35 vH soll ebenso wie durch die ab 1. Jänner 1970 um 10 vH bzw. ab 1. Jänner 1980 um 20 vH vorgenommenen Erhöhungen ein allzu sprunghaftes Ansteigen der Einheitswerte zur nächsten Hauptfeststellung vermieden werden. Genauso wie die bisherigen Erhöhungen bezieht sich der normierte Erhöhungsprozentsatz von 35 vH nicht auf die bereits erhöhten, sondern auf die nicht erhöhten Einheitswerte, die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I der Bewertungsgesetznovelle 1972 ermittelten Einheitswerte, sodaß die Steigerung gegenüber den zum 1. Jänner 1980 erhöhten Einheitswerten nur 12,5 vH beträgt.

1213 der Beilagen

23

Budgetäre Auswirkungen:**Abschnitte VIII bis XII**

Die in den Abschnitten VIII bis XI vorgesehenen Maßnahmen dürften keine wesentlichen budgetä-

ren Auswirkungen haben. Die Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens ab 1. Jänner 1983 (Abschnitt XII) wird jährliche Mehreinnahmen an Vermögensteuer, Erbschaftsteueräquivalent und Bodenwertabgabe von ca. 240 Millionen Schilling bewirken.

Derzeit geltender Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

24

ABSCHNITT I
Einkommensteuer

§ 3 Z 30:

30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, und nach Artikel XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 27 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971,

§ 10 Abs. 2 Z 1:

1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,

§ 18 Abs. 2 Z 4:

4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 10 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Übersteigen die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S und hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, dann erhöht sich der im ersten Satz genannte Höchstbetrag um 10 000 S. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

§ 34 Abs. 3:

(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

§ 3 Z 30:

30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 27 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes,

§ 10 Abs. 2 Z 1:

1. für Gebäude und sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie für Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen oder soweit sie nicht für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind; dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist,

§ 18 Abs. 2 Z 4:

4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 500 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Übersteigen die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S und hat der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, dann erhöht sich der im ersten Satz genannte Höchstbetrag um 10 000 S. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

§ 34 Abs. 3:

(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

1213 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzestext

Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 98 ABGB, die aus Anlaß der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe gezahlt werden, gelten als zwangsläufig erwachsen.

§ 62 Abs. 3 erster Satz:

Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) von 2 000 S jährlich (167 S monatlich) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hierzu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

§ 67 Abs. 4:

(4) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenpensionen, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverhehlung geleistet werden, wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwenpension entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigung der Witwenpension nach dieser Bestimmung. Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist sinngemäß zu behandeln.

§ 122 Abs. 3 letzter Satz:

Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten gelten stets dann als zwangsläufig erwachsen, wenn der den Unterhalt Leistende sich wiederverhehlicht hat und soweit gegenüber dem nunmehrigen Ehegatten eine Verpflichtung zur Leistung des gesetzlichen Unterhalts besteht. Abgeltungsbeträge gemäß § 98 ABGB, die aus Anlaß der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe gezahlt werden, gelten als zwangsläufig erwachsen.

§ 62 Abs. 3 erster Satz:

Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hierzu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

§ 67 Abs. 4:

(4) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwer- oder Witwenpensionen, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverhehlung geleistet werden, wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwer- oder Witwenpension entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigung der Witwer- oder Witwenpension nach dieser Bestimmung. Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist sinngemäß zu behandeln.

§ 122 Abs. 3 letzten beiden Sätze:

Dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

Derzeit geltender Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

26

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuer

§ 10 Abs. 2:

(2) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

§ 10 Abs. 2:

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind.

ABSCHNITT III

Umsatzsteuer

§ 7 Abs. 1 Z 2 lit. b:

b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

§ 7 Abs. 2:

(2) Die Versendung des Gegenstandes in das Ausland ist durch Versendungsbelege, wie Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen, oder deren Doppelstücke nachzuweisen. Der Unternehmer hat diese Belege für die Prüfung durch das Finanzamt aufzubewahren.

§ 7 Abs. 1 Z 2 lit. b:

b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

§ 7 Abs. 2:

(2) Die Versendung des Gegenstandes in das Ausland ist durch Versendungsbelege, wie Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen, oder deren Doppelstücke nachzuweisen. Anstelle dieser Versendungsbelege darf der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch in folgender Weise führen:

1. Durch eine von einem Mitglied des Fachverbandes der Spediteure bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auszustellende Ausfuhrbescheinigung oder
2. durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrklärung oder
3. im Falle des Reihengeschäftes durch eine Ausfuhrbescheinigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers.

1213 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 7 Abs. 3:

(3) Erhält der Unternehmer keine Versendungsbelege, so darf er den Ausfuhrnachweis in der folgenden Weise führen:

1. im Falle des Reihengeschäftes durch eine Ausfuhrbescheinigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers;
2. im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers durch eine Ausfuhrbescheinigung des Beauftragten;

3. im Falle des Abholens (Abs. 1 Z 2 lit. b) durch eine Ausfuhrbescheinigung des Grenzzollamtes.

Die Ausfuhrbescheinigung ist nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster, das alle für die Beurteilung der Ausfuhr erforderlichen Angaben enthält, auszustellen.

§ 7 Abs. 5:

(5) Die Beförderung des Gegenstandes in das Ausland ist durch eine Ausfuhrbescheinigung des Grenzzollamtes nachzuweisen. Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz gelten entsprechend.

§ 8 Abs. 2:

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 7 Abs. 3:

(3) In den nachstehend angeführten Fällen hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis in folgender Weise zu führen:

1. Im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers durch eine Ausfuhrbescheinigung des Beauftragten;
2. im Falle des Abholens (Abs. 1 Z 2 lit. b)
 - a) durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrerklärung, ausgenommen jedoch jene Fälle, in welchen eine Ausfuhrbescheinigung nach lit. b vorgesehen ist,
 - b) durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung, wenn es sich um eine Ausfuhr im Reiseverkehr handelt oder eine Ausfuhrerklärung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist;
3. im Falle der Beförderung des Gegenstandes in das Ausland entweder durch
 - a) eine mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrerklärung oder
 - b) eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung.

§ 7 Abs. 5:

(5) Die in den Abs. 2 Z 1 bis 3 und Abs. 3 angeführten Belege für den Ausfuhrnachweis sind nach einem vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmenden Muster auszustellen und haben alle für die Beurteilung der Ausfuhrlieferung erforderlichen Angaben, insbesondere auch Angaben zur Person des ausländischen Abnehmers und desjenigen, der den Gegenstand in das Ausland verbringt, zu enthalten. Der Unternehmer hat die Ausfuhrbelege für die Prüfung durch das Finanzamt aufzubewahren.

§ 8 Abs. 2:

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 10 Abs. 4:

(4) Die Steuer erhöht sich auf 30 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 letzter Satz in Anspruch genommen werden kann.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 10 Abs. 4:

(4) Die Steuer erhöht sich auf 30 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 dritter Satz in Anspruch genommen werden kann. Vom erhöhten Steuersatz ausgenommen ist auch die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen.

ABSCHNITT IV

Gewerbsteuer

§ 16 Z 1:

1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 60 000 S oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 250 000 S überstiegen hat;

§ 16 Z 1:

1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 80.000 S oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 250 000 S überstiegen hat;

ABSCHNITT V

Strukturverbesserungsgesetz

§ 1 Abs. 2:

(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß. Dies gilt auch, wenn eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des ersten Satzes einbringt. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb, Teilbetrieb oder die eingebrachte Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem

§ 1 Abs. 2:

(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß. Dies gilt auch, wenn eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des ersten Satzes einbringt. Als Einbringung gilt auch die Übertragung eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder der gesamten Beteiligung im Sinne des ersten Satzes durch eine inländische Kreditunterneh-

Derzeit geltender Gesetzestext

Einbringungsstichtag Gegenstand einer Einbringung nach dieser Bestimmung oder nach Artikel III war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

§ 1 Abs. 6:

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach dem Genossenschaftverschmelzungsgesetz, BGBl. Nr. 223/1980, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, BGBl. Nr. 64, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, verschmolzen werden.

§ 12:

§ 12. Vereinigungen von Kreditinstituten zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind von den nach dem Gebührengesetz für Gesellschaftsverträge zu erhebenden Gebühren befreit.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

mung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auf eine Sparkasse, eine Landes-Hypothekenbank oder die Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken, wenn die übernehmende Kreditunternehmung im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Übertragung sämtliche Anteilsrechte der übertragenden Kreditunternehmung besitzt. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb, Teilbetrieb oder die eingebrachte Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand einer Einbringung nach dieser Bestimmung oder nach Artikel III war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.

§ 1 Abs. 6:

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach dem Genossenschaftverschmelzungsgesetz, BGBl. Nr. 223/1980, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, BGBl. Nr. 64, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, verschmolzen werden oder wenn ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sein Vermögen nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf eine Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft, die zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland zugelassen ist, ihr Vermögen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit überträgt.

§ 12:

§ 12. Vereinigungen von Kreditinstituten sowie von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind von den nach dem Gebührengesetz für Gesellschaftsverträge zu erhebenden Gebühren befreit.

ABSCHNITT VI

Gebühren

§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 4:

4. Aufforderungsschreiben, mit denen die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages gemäß § 45 MRG begehrt wird.

Derzeit geltender Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

30

§ 35 Abs. 3:

(3) Die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971, dem Volksabstimmungsgesetz 1972, dem Volksbegehrengesetz 1973, dem Wählerevidenzgesetz 1973 und dem Volksanwaltschaftsgesetz 1982 enthaltenen Gebührenbefreiungen für Schriften sind auch auf jene Schriften anzuwenden, die nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

ABSCHNITT VII

Investitionsprämienengesetz

§ 2. Die Investitionsprämie beträgt 6 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972 der in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf 3 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

§ 2. Die Investitionsprämie beträgt 6 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972 der in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf 3 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1982 angeschafft oder hergestellt werden, beträgt die Investitionsprämie 8 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des EStG 1972. Bei Kraftfahrzeugen vermindert sich die Investitionsprämie auf 4 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

§ 15. (1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1984 erfolgt.

§ 15. (1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt.

ABSCHNITT VIII

Vermögensteuer

§ 3 Abs. 1 Z 4:

4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), jedoch nur mit 10 vH ihres Gesamtvermögens;

1. § 3 Abs. 1 Z 4:

4. die Sparkassen (Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979), jedoch nur mit 10 vH ihres Gesamtvermögens;

2. § 5 Abs. 1 Z 4:

4. 150 000 S auf Antrag für jedes volljährige Kind, das überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten wird und wegen einer körperli-

1213 der Beilagen

chen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern nicht ein Freibetrag gemäß Z 3 zweiter Satz zu gewähren ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT IX

Erbschaftssteuäquivalentgesetz

§ 4 Abs. 1 erster Satz:

Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

§ 4 Abs. 1 erster Satz:

Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

ABSCHNITT X

Grundsteuer

§ 21 Abs. 2:

(2) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 21 Abs. 2 und 3:

(2) Der Steuermeßbetrag ist auch dann neu zu veranlagern (Fortschreibungsveranlagung), wenn der Grund für eine Befreiung von der Grundsteuer für den ganzen Steuergegenstand eintritt oder für einen Teil des Steuergegenstandes eintritt oder wegfällt, eine Fortschreibung des Einheitswertes aber nicht zu erfolgen hat.

(3) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

ABSCHNITT XI

Bewertungsgesetz 1955

§ 15 Abs. 4:

(4) Beruhen die wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen auf der Überlassung von Rechten im Sinne des § 69 Z 4 oder auf der Überlassung von

1. § 15 Abs. 4:

(4) Beruhen die wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen auf der Überlassung von Rechten im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 4 oder auf der Überlassung von

Derzeit geltender Gesetzestext

gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder auf der Gestattung der Verwertung solcher Rechte, so gilt als gemeiner Wert der gesamten Nutzungen und Leistungen das Dreifache des Jahreswertes.

§ 59 Abs. 1 Z 1 und 4:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften);

4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;

§ 62 Abs. 1 Z 2:

2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;

§ 63 Abs. 3:

(3) Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

§ 64 Abs. 2 und 3:

(2) Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt fällig geworden sind oder
2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitraum geendet hat. Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 65 Abs. 3 auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt maßgebend.

(3) Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder auf der Gestattung der Verwertung solcher Rechte, so gilt als gemeiner Wert der gesamten Nutzungen und Leistungen das Dreifache des Jahreswertes:

2. § 59 Abs. 1 Z 1 und 4:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes, soweit diese Wirtschaftsgüter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen;

3. § 62 Abs. 1 Z 2:

2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;

4. § 63 Abs. 3:

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind.

5. § 64 Abs. 2 bis 4:

(2) Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt fällig geworden sind oder
2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat.

(3) Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 65 Abs. 3 auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt maßgebend.

(4) Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

6. § 65 Abs. 5 Z 3 und 4:

3. auf die Beteiligung an Personengesellschaften. Für die Zurechnung und die Bewertung verbleibt es in diesen Fällen bei den Feststellungen, die bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung des Einheitswertes der Personengesellschaft getroffen werden;
4. auf Wirtschaftsgüter, die von der Vereinigung von Betrieben sowie von der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen in einen Betrieb betroffen sind, wenn diese Vorgänge mit steuerlicher Wirkung zwischen dem Abschlußtag des aufnehmenden Betriebes und dem Feststellungszeitpunkt oder zum Feststellungszeitpunkt erfolgen. Für den Bestand und die Bewertung aller nicht unter Z 1 und 3 fallenden, von den vorgenannten Vorgängen betroffenen Wirtschaftsgüter, Schulden und Lasten ist beim aufnehmenden Unternehmen der auf die Vorgänge folgende Feststellungszeitpunkt maßgebend. Sind Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften von den angeführten Vorgängen betroffen, so ist Z 2 nur hinsichtlich der Bewertung dieser Wirtschaftsgüter anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch für jene Betriebe, bei denen Teilbetriebe oder Beteiligungen ausscheiden.

7. § 66 Z 2 lit. d und e:

- d) ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet. Ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen;
- e) bei Vorgängen im Sinne des § 65 Abs. 5 Z 4 sind die dem gewerblichen Betrieb entnommenen oder zugeführten Gegenwerte für die betroffenen Wirtschaftsgüter vom Betriebsvermögen abzuziehen oder diesem hinzuzurechnen.

8. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, 2, 5 und 7:

1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

§ 69 Z 1 lit. a, b, 2, 5 und 7:

1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen. Auf Inhaber lautende Teilschuldver-

Derzeit geltender Gesetzestext

schreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;

- b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 100 000 S übersteigen;
2. Der Kapitalwert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit oder auf die Lebenszeit einer anderen Person auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zusteht;
 5. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch
 - a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Abs. 4) insgesamt 150 000 S nicht übersteigt;
 - b) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;
 - c) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig geworden ist.

Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, insoweit ihr gemeinsamer Wert insgesamt 50 000 S übersteigt;

Wortlaut des Gesetzentwurfes

- b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;

2. der Kapitalwert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
5. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch
 - a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;
 - b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig geworden ist.

Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen;

9. § 69 Abs. 2:

- (2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen

§ 75 Abs. 1 erster Satz:

Für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

§ 77 Abs. 1 Z 2:

2. der Wert von Leistungen der im § 69 Z 2 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem gebundenen Vermögen ruhen;

§ 78 Abs. 3 bis 7:

(3) Die Freibeträge nach § 69 Z 1 lit. b und d sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.

(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich die im § 69 Z 1 a, 7 und 11 angeführten Freibeträge sowie die in Z 10 angeführte Freigrenze auf den doppelten Betrag.

(5) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder 2 ist die im § 69 Z 5 lit. a angeführte Freigrenze für jeden Berechtigten zu gewähren.

(6) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 3 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 100 000 S nicht übersteigen.

(7) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 5 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 500 000 S nicht übersteigen.

gehörende auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b und die im Abs. 1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200 000 S übersteigt.

10. § 75 Abs. 1 erster Satz:

Der gemeine Wert für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine kann einheitlich und gesondert festgestellt werden, wenn für diese Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

11. § 77 Abs. 1 Z 2:

2. der Wert von Leistungen der im § 69 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem gebundenen Vermögen ruhen;

12. § 78 Abs. 3 bis 6:

(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gem. Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.

(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich der im § 69 Abs. 1 Z 11 angeführte Freibetrag sowie die in Z 10 angeführte Freigrenze auf den doppelten Betrag.

(5) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 3 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 100 000 S nicht übersteigen.

(6) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 5 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 500 000 S nicht übersteigen.

ABSCHNITT XII

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes sowie Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens

Art. I:

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393/1968, über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte, zum 1. Jänner 1982 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie der Gewerbeberechtigungen ist zum 1. Jänner 1985 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes sinngemäß Anwendung findet.

Art. II:

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 447, ermittelten Einheitswerte des Grundvermögens sowie der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1983 um 35 vH zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.